

990/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 977/J betreffend Preisauszeichnung von Wechselgebühren, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 30. Juni 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Die aufgezeigten Probleme bedürfen im Rahmen der Ausübung des Wechselstubengeschäftes aus konsumentenpolitischer und tourismuspolitischer Sicht einer Lösung, da einerseits Preisvergleichsmöglichkeiten fehlen und andererseits aufgrund der Intransparenz der Wechselspesen die „Preisbildung“ auch nicht nach den im freien Markt selbstregulierenden Gesetzen erfolgt.

Daher ist es erforderlich, die Transparenz der verlangten Wechselgebühren sicherzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt, die Verordnung betreffend

Preisauszeichnung bestimmter Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, um das Gewerbe „Wechselstuben“ zu erweitern.

Über die EU - Rechtslage hinaus findet das Preisauszeichnungsgesetz auf die Auszeichnung von Leistungen, deren Anbieter der Gewerbeordnung unterliegt, Anwendung. Eine Pflicht zur Preisauszeichnung besteht aber nur für jene Unternehmer, die in der gemäß § 3 PrAG erlassenen Verordnung betreffend die Preisauszeichnung bestimmter Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, angeführt werden. Die Bestimmung jener Unternehmer, die die Preise ihrer typischen Leistungen auszuzeichnen haben, erfolgt unter dem Aspekt der Sicherung der Möglichkeit eines raschen und einfachen Preisvergleichs oder aus sonstigem Interesse der Verbraucher. Gerade aufgrund der unterschiedlich hohen Wechselspesen ist es notwendig, einen sicheren Preisvergleich zu ermöglichen.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Staatliche Eingriffe im Hinblick auf die Höhe der Wechselgebühren halte ich nicht für erforderlich, da die Transparenz der Wechselgebühren den Wettbewerb in dieser Branche beleben wird.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Für die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungsvorschriften sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe bestehen, können diese für die Preisüberwachung im betreffenden Bundesland herangezogen werden. Die Kontrollen erfolgen regelmäßig aufgrund eines in Zusammenarbeit mit den Preisbehörden erstellten Jahreskontrollprogramms.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die für Ende September geplante Preisbehördentagung soll als Diskussionsforum für einen ersten Entwurf genützt werden, der dann der Begutachtung zugeführt wird.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Das Preisauszeichnungsgesetz bezieht seinen Anwendungsbereich auf jene Leistungen, deren Anbieten der GewO unterliegt. Diese Voraussetzung ist für Wechselstuben gegeben. Es handelt sich um ein freies, bewilligungspflichtiges Gewerbe nach § 284e GewO. Das Preisauszeichnungsgesetz findet auf jene Leistungen keine Anwendung, für die die Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Preisauszeichnungspflichten zu regeln, ist daher subsidiär gegeben. Derzeit besteht für reine Wechselstuben aufgrund anderer Bundesgesetze keine Pflicht zur Preisauszeichnung.